

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2233

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Stüsslingen Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1210 vom 12. Juni 2001 die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Stüsslingen Los 3 über das Bau- und Landwirtschaftsgebiet Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Mit Verfügung des Regierungsrates vom 17. September 2003 wurde dem Unternehmer der Zusatzauftrag erteilt, im Baugebiet alle vorhandenen Grenzpunkte neu aufzunehmen.

2. Erwägungen

Weil die Grenzpunkte im Baugebiet auf dem Feld neu aufgenommen wurden, musste über dieses Gebiet eine Planaufnahme durchgeführt werden. Alle betroffenen Grundeigentümer erhielten mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen ihrer betroffenen Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufnahme. Die Aufnahme wurde vom 13. März 2006 bis 11. April 2006 durchgeführt.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Stüsslingen vom 13. September 2006 und dem technischen Bericht des Unternehmers sind innerhalb der Auflagefrist vier Einsprachen eingegangen. 3 Einsprachen wurden an der Einsprachenverhandlung zurück gezogen. Die vierte Einsprache wurde nicht weiter gezogen.

Den Eigentümern im Landwirtschaftsgebiet wurden die neuen Flächen ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Der Amtschreiberei wurden die neuen Güterzettel mit den Flächen zugestellt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 1. Dezember 2006, das Vermessungswerk Stüsslingen Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen und gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	217'306.90
Anteil Bund	Fr.	50'158.80
Anteil Kanton	Fr.	83'574.05
Anteil Gemeinde	Fr.	83'574.05

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2001 beglichen. Der Fehlbetrag wurde zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 7'532.00
durch Gemeinde Stüsslingen	Schlussrate	Fr. 34'414.05
an das Amt für Geoinformation		

Die Gemeinde Stüsslingen wurde über die Mehrkosten, welche auf Grund des Zusatzauftrages für die Aufnahme der vorhandenen Grenzpunkte im Baugebiet entstanden sind, informiert. Das Amt für Geoinformation hat mit der Gemeinde vereinbart, dass per Ende 2006 die ganze Schlussrate verrechnet werden kann.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

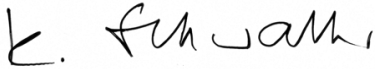
3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Stüsslingen Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 83'574.05 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung Stüsslingen Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2001 beglichen. Der Fehlbetrag wurde zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 7'532.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Stüsslingen die Schlussrate von Fr. 34'414.05 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Stüsslingen Los 3 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 12. Dezember 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Stüsslingen Los 3: Die Amtliche Vermessung Stüsslingen Los 3, das Bau- und Landwirtschaftsgebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")